

Gehen manche Geologen noch weiter zurück, nehmen sie z. B. mit La Place an, die Elemente sämtlicher Stoffe, aus denen unsere Erde besteht, seien zuerst dunstförmig unter einander gemischt gewesen und diese dunstförmige Masse habe sich erst nach und nach zu einem feuerflüssigen (oder aber gelatinösen und wässerigen) Kern verdichtet, so hat auch dagegen die Bibel nichts; sie läßt mithin der wissenschaftlichen Forschung ganz freien Spielraum, und wenn ein Geologe sich aufrichtig zu dem Satze bekennt, welchen die Offenbarung lehrt, daß Gott der Schöpfer aller Dinge ist: so kann er im Uebrigen die kühnsten Hypothesen und Theorien über die Erdbildung vortragen und braucht als geologischer Forscher an Unbefangenheit und Konsequenz hinter keinem andern zurückzustehen. (Fortsetzung folgt.)

Haben Aebte das Recht, Altäre zu konsekriren?¹⁾

Vorerst ist zu bemerken, daß nach gemeinem Rechte, wie jede Konsekration, so auch die eines Altars, dem Bischöfe zustehet. In der Hinsicht besteht vollständige Einheit unter den Gelehrten und muß bestehen, denn der Grundsatz ergibt sich aus ausdrücklichen Worten der Kanonen, wie: c. 4. D. LXVIII — c. 25. D. I. de cons. — c. 5. X. de cons. III. 40. — Pontificale rom. p. II. tit. de altaris consecr. — Demnach darf ein einfacher Priester einen Altar nicht konsekriren, wie das ausdrücklich verbietet: c. 3. C. XXVI. qu. 6. „Kein Priester wage es, einen Altar zu konsekriren.“ Und der 19. c. des im Jahre 563 gehaltenen 2. Konzils zu Braga bestimmt:²⁾ „Wenn in Zukunft ein Priester es wagen sollte . . . einen Altar zu konsekriren, soll er abgesetzt werden,

¹⁾ Dieser Aufsatz ist ein kurzer Auszug aus einer größeren Abhandlung über diese Frage, welche Abhandlung trotz ihrer Gediegenheit für die Quartalschrift zu umfangreich erschienen hat. D. H.

²⁾ Labbe, Collect. Conc. t. v. p. 842.

denn schon die alten Kanonen haben das verboten.“ Die Aelte sind aber in Rücksicht der Weihestufe nur einfache Priester, also dürfen sie auch nicht einen Altar konsekriren, wie die heilige Kongregation in einer Erklärung des op. 10. der 23. sess. des Trienter Konzils erklärte: ¹⁾ „ein Abt, der benediziert ist oder vermög päpstlichen Privilegs die Pontificalien ausüben darf, als wäre er benediziert, darf alle heiligen Gegenstände benedizieren, ausgenommen die, bei denen eine Salbung vorgeschrieben ist.“

Ferner ist zu bemerken, daß der Bischof Akte der Weihegewalt einem einfachen Priester nicht übertragen kann nach c. 9. X. de cons. III. 40, worin es heißt: „Wiewohl ein Bischof Jurisdiktionsakte übertragen kann, darf er doch Akte der bischöflichen Weihegewalt Klerikern eines niederen Grades nicht übertragen.“ Als Grund dieser Unterscheidung gibt Fagnani in seinem Kommentar zu dieser Dekretale an: „Weil die Jurisdiktion, sei sie mit einem Amte verbunden oder delegirt, durch bloße Willenserklärung übertragen und abgenommen wird; nicht so die Weihegewalt, bei der es einer Handlung bedarf, denn sie wird durch eine sichtbare, äußere Salbung mitgetheilt, die Zeichen einer inneren Salbung ist, die nimmer verloren wird, sondern beständig bleibt, wenn auch die Ausübung zeitweilig aufgehoben wird.“ Nun ist aber die Konsekration eines Altars ein Akt der bischöflichen Weihegewalt. Also kann der Bischof jene einem einfachen Priester nicht delegiren. Das anerkannte schon das zweite Konzil von Sevilla, gefeiert im Jahre 619 unter dem Voritze des heil. Isidor, die entschiedenen Tadel aussprach über den Bischof Agapius von Cordova, der bisweilen zur Konsekration von Altären einfache Priester bevollmächtigt hatte, mit diesen Worten: „Wie es dem Priester nicht gestattet ist, einen Altar zu konsekriren, so auch, ihm dazu einen Auftrag zu geben.“ Und im Jahre 1703 antwortete die heilige Kongregation auf die Anfrage des von jedem Diözesanverbande freien Abtes von Fulda: „Ob dem

¹⁾ Apud Suarez, de virtute et statu relig. t. IV. tr. 8. lib. 2. c. 50. n. 10.

Generalvikar die Benedizirung solcher Gegenstände, wobei eine Salbung mit heiligen Chrisma vorkommt, übertragen werden dürfe," mit „Nein.“¹⁾ — Deshalb sind auch die Gelehrten in diesem Punkte wieder einig. So sagt Barbosa:²⁾ „einem einfachen Priester kann vom Bischof die Konsekration eines Altars nicht übertragen werden.“ So Anaflet Reiffenstuel:³⁾ „Nach gemeinem Rechte kann nur der Bischof einen Altar konsekriren, ja er darf das einem einfachen Priester nicht übertragen.“ Und Quarti:⁴⁾ „Benediktionen von Gegenständen, die mittelst Salbung geschehen, kann der Bischof einfachen Priestern nicht übertragen.“

Doch aber ist die Weihung von Altären der bischöflichen Weihegewalt nur durch kirchliche Anordnung, also durch menschliches Recht vorbehalten. Nun steht aber der Papst über dem gesammten menschlich-kirchlichem Rechte. Also kann er einem einfachen Priester erlauben, Altäre zu konsekriren, wie es in der That auch Leo X. gestattete den Missionären für Ostindien aus dem Minoritenorden;⁵⁾ Paul III. den Priestern der Gesellschaft Jesu⁶⁾ in den Missionsbezirken ferne von einem Bischofe. Auch Aebten haben Päpste die Erlaubniß dazu gegeben; so Pius IV. im Jahre 1565 den Aebten der kassinenischen Kongregation mit der Beschränkung auf bewegliche Altäre. — Deshalb erklärte auch die heilige Kongregation zu wiederholten Malen, auf Grund eines päpstlichen Privilegs, aber auch nur dann könnten Aebte Altäre konsekriren, so z. B. antwortete sie dem Bischof von Tirasone auf seine Frage: ob Aebte, die vermög Privileg Pontificalien ausüben, Glocken, heilige Gefäße und wobei sonst eine Salbung

¹⁾ Gandellini, Decreta authentica congr. ss. rit. Romae 1886 tom. II. n. 3663 et 4010.

²⁾ De off. et pot. episc. p. II. alleg. 27. n. 23.

³⁾ Jus can. univ. t. III. ad lib. III. t. 40. §. 2. n. 32.

⁴⁾ Rubricae Missal. rom. comment. illustr. tr. II. de bened. tit. I. sect. 4. dub 5.

⁵⁾ Ferraris, prompta bibliotheca; v. Altare.

⁶⁾ Rodriguez: Resol. quaest. t. I. q. 28. art. 2.

mit heiligen Chrisma geschieht, weihen dürfen? „Nein, wenn sie nicht ein päpstliches Privileg haben.“ ¹⁾ — Und das gilt auch für Aebte, die außer allem Diözesanverbande stehen, wie ersichtlich wird aus der Antwort der heiligen Kongregation auf die Frage eines Benediktinerabtes in der Kirchenprovinz Tarragona, der ein ihm unterworfenen Gebiet hatte, worüber er quasi-bischöfliche Rechte ausübte, der bei Erledigung einer in selbem vakant gewordenen Pfarre den Konkurs ausschrieb, der Synoden zu berufen das Recht hatte: ob er einen Altarstein konsekriren dürfe? im Jahre 1673 — ohne besonderes Indult „Nein.“ ²⁾ Also nur mit päpstlicher Erlaubniß dürfen Aebte Altäre konsekriren. —

Aber der heilige Alphons von Liguori sagt ausdrücklich: ³⁾ Zur Feier der heiligen Messe sei erforderlich „ein Altar, geweiht von einem Bischofe oder Aebte; denn daß ein solcher Altäre, Kelche und Glocken, selbst zum Gebrauche fremder Kirchen weihen dürfe, lehrt Diana mit Barbosa und Andern auf Grund einer Entscheidung der Kardinäle und eines Privilegs des Papstes Innozenz III.“ Dagegen ist zu bemerken, die angeführte Stelle enthalte eigentlich nur die Worte Busenbaums, den der heilige Alphons seinem Werke zu Grunde legte und die er hier, wo er nicht von der Konsekration der Altäre handelt, ohne weiters abschrieb, was am besten bezeugen dürfte die Aufnahme der falschen Zahlbezeichnung bei Papst Innozenz, die sich auch in allen mir bekannten Ausgaben Busenbaums findet und die VIII. statt III. sein sollte, denn Innozenz VIII. gab im Jahre 1489 dem Erzabte von Cîteaux und vier anderen Aebten des Zisterzienserordens ein derartiges Privileg.

Diana ⁴⁾ aber, auf den sich der heilige Alphons beruft, irrt zweifach, weshalb er auch die verdiente Zurechtweisung von den

¹⁾ Gardellini tom II. n. 4010.

²⁾ Gardellini. tom. I. n. 2650.

³⁾ Theol. mor. lib. VI. tr. 3. c. 3. de Euchar. dub 3. n. 373. ed. Ratisb. 1847.

⁴⁾ Resolut. morat. par. III. tr. 2. resol. 15.

besten Kanonisten und Theologen erfuhr. Schon einmal darin, wenn er behauptet, daß Aebte, die den Gebrauch der Pontificalien haben, auch auf Grund einer Übung und Gewohnheit das Recht haben können, Altäre zu weihen.

Es ist diese Behauptung im Widerspruch mit der, man darf sagen allen Kanonisten von Bedeutung gemeinsamen Ansicht, daß durch bloße Gewohnheit oder Verjährung und sei es eine unvordenkliche, ein einfacher Priester das Recht, Altäre zu konsekriren nicht erwerben könne; sie ist auch im Widerspruch mit einer ausdrücklichen Entscheidung der h. Kongregation der Riten ¹⁾; auf die Anfrage nämlich des Abtes von Fulda, ob er auf Grund der Theilnahme an den Privilegien von Monte = Cassino, oder wenn eine unvordenkliche Gewohnheit bestände, auf Grund dieser konsekriren dürfte, erhielt er die Antwort: „kraft der Theilnahme an den Privilegien Ja; kraft einer Gewohnheit Nein.“

Diana irrt aber zweitens, wenn er behauptet, Aebte könnten auch für fremde Kirchen Altäre konsekriren. Zum Beweise möge angeführt werden die Erklärung der h. Kongregation des Konzils vom Jahre 1620, daß die Aebte der kassinenfischen Kongregation auf Grund päpstlicher Privilege, Glocken und Kelche benedizieren können an ihrer Jurisdiktion untergebenen Orten. Allerdings könnte durch ein päpstliches Privileg ein Abt auch das Recht erlangen, für fremde Kirchen solche Weihungen vornehmen zu dürfen, was gleichfalls die h. Kongregation in ihrer Sitzung am 20. Juli 1660, der Papst Alexander VII. selbst präsidirte, anerkannte, in der die Frage verhandelt wurde, ob es den Aebten der kassinenfischen Kongregation zustehe, vermög Privilege, auch für fremde Kirchen Weihungen zu verrichten, anerkannte durch ihre Entscheidung: es solle die Originalurkunde des Indults aus dem päpstlichen Archiv vorgelegt werden, inzwischen hätten sich die Aebte zu enthalten.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ist das Endresultat dieses: Aebte können durch päpstliches Privileg allein

¹⁾ Gardellini. t. II. n. 3663.

das Recht erlangen, Altäre zu konsekriren; wovon sie aber, wenn das päpstliche Schreiben nicht ausdrücklich weitere Gränzen steckt, nur für die ihnen untergebenen Kirchen Gebrauch machen dürfen. P.

Fragen beim Konkurse

für die Kanzel der Pastoral, Katechetik und Methodik an
der Diözesan-Lehranstalt,
gehalten am 28. Jänner d. J.

I. Die Eigenschaften eines guten Predigers nachgewiesen aus dem Beispiele Jesu und der Apostel.

II. Verhalten des Seelsorgers vor, bei und nach Eingehung von gemischten Ehen, und wissenschaftliche Begründung desselben.

III. Worin besteht der Zweck, der Gegenstand und die Form der Christenlehre?

IV. In welcher Ordnung entwickeln sich die Geisteskräfte der Kinder, und welche Grundsätze ergeben sich hieraus für die Lehrmethode?

Zahl der Konkurrenten: 2 Weltpriester.